LANDRATSAMT

HOHENLOHE KREIS

Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 12.10.2026, Az.: 50.5/699.1-2018-0001/nr

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG:

Die Gemeinde Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach beabsichtigt die Erweiterung der Erddeponie Zirkelrain auf den Flst. Nr. 1344 und 1345, der Gemarkung Hohebach um ca. 32.000 m³ Deponievolumen. Die Deponie wurde 1986 erstmals genehmigt.

Für das Vorhaben wurde am 15.12.2023 ein Antrag auf abfallrechtliche Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eingereicht. Dieser wurde zwischenzeitlich abgeändert und am 05.10.2026 die letztgültige Version der Antragsunterlagen eingereicht.

Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Auf einen Planfeststellungsbeschluss kann unter den Voraussetzungen nach § 35 Abs. 3 KrWG verzichtet werden. Stattdessen ist eine Plangenehmigung gem. § 74 Abs. 6 LVwVfG zu erteilen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG gilt, dass bei Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht besteht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des KrWG ist laut Ziff. 12.3 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.
Da vorliegend bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und durch die Erweiterung erneut Ziff. 12.3 des UVPG betroffen ist, musste vorliegend eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden.

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gelten für Änderungsvorhaben die Vorgaben des § 7 UVPG entsprechend.

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind. Grundsätzlich gehen keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Klima/Luft, Boden, Flächen, Wasser, Landschaft, Kultur und Sachgüter von der geplanten Maßnahmenanpassung aus.

Es liegen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 12.10.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

HOHENLOHE KREIS

Landratsamt Hohenlohekreis
dtr1001070:PN
12.10.2026
08:45:18 +02